



Textliche Festsetzungen

1. Gliederung des Gewerbegebietes
 - 1.1 Zulässig sind Gewerbebetriebe nach § 8, Abs. 2 BauNVO, ausgenommen Einzelhandelsbetriebe, die zentrenrelevante Sortimente führen.
 - 1.2 Ausnahmsweise zulässig ist der Verkauf von auf dem Grundstück produzierten Waren auf einer untergeordneten Fläche. Dies gilt nicht für Lebensmittel.
 - 1.3 Ausnahmsweise zulässig sind die Nutzungen nach § 8, Abs. 3, Nr. 1 und 2 BauNVO.
 - 1.4 Nicht zulässig sind Vergnügungsstätten.
2. Zentrenrelevante Sortimente im Sinne der Ziffer 1 sind:

- Nahrungs- und Genussmittel, Reformwaren, Lebensmittelhandwerk
- Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher, Briefmarken
- Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel), Kosmetika, Pharmazie
- Blumen, Tiere, Zoartikel, Tierpflegeartikel, Tiernahrung
- Oberbekleidung, Wäsche, Kürschnerwaren, Wolle, Kurzwaren/Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien u. ä.
- Schuhe/Furnituren, Lederbekleidung, Leder- und Galanteriewaren, Modewaren inkl. Hüte und Schirme, Orthopädie
- Spielwaren und Bastelartikel
- Sportartikel (inkl. Bekleidung)
- Nähmaschinen und Nähzubehör o. ä.
- Hausrat, Glas/Porzellan/Keramik, Kunstgewerbe, Devotionalien, Geschenkartikel, Hohl- und Stahlwaren
- Uhren, Schmuck, Silberwaren
- Fotogeräte, Videogeräte, Fotowaren u. ä.
- Musikalienhandel, Tonträger (bespielte und unbespielte)
- optische und feinmechanische Erzeugnisse
- Haus- und Heimtextilien, Gardinen und Zubehör
- Elektrowaren*/Unterhaltungselektronik ("weißes" und "braunes" Sortiment)
- Waffen und Jagdbedarf

Zeichenerklärung

-  Gewerbegebiet
-  Elektrizität / Umspannstation
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Satzung für den Bebauungsplan vom:

Stadtplanungsamt

Bearbeitet von

bauig
(Daseking)
Ltd. Stadtbaudirektor



Vermessungsamt

Die Plangrundlage (Katasterkarte) für diesen Bebauungsplan entspricht dem Stand vom

Mai 2004

Stocker
(Stockert)
Stadtvermessungsdirektorin



Bürgermeisteramt (Dez. IV)

Die Beschlüsse im Planungsverfahren wurden auf der Grundlage des Baugesetzbuches wie folgt gefasst

Aufstellungsbeschluss Bekanntgem.
 Darlegung vom bis

Erörterung am

Offenlagebeschluss

Offenlage vom 10.05.2004 bis 18.06.2004 Bekanntgem. 30.04.2004
 im Rahmen des Verfahrens nach § 13 in Verbindung mit § 3, Abs. 3 BauGB

Satzungsbeschluss 12.10.2004



Freiburg i.Br. den 25. NOV. 2004

Schmelas
(Dr. Schmelas)
Bürgermeister

Bürgermeisteramt (Dez.I)

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieser Satzung mit den örtlichen Bauvorschriften stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates überein und wird hiermit ausgefertigt.

Freiburg i.Br. den 26. NOV. 2004

Salomon
(Dr. Salomon)
Oberbürgermeister



Bekanntmachung nach §10, Abs.3 BauGB / Rechtsverbindlich ab 11. DEZ. 2004

STADT FREIBURG i. BREISGAU

4. Bebauungsplanänderung
 Satzung
Gewerbegebiet Schildacker
 Stadtteil: Haslach Plan-Nr.: 6-17d

Plandatum: 30.04.2004 / 12.10.2004

Originalausfertigung M 1:1000